

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises		115 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Zum neuen Lande - Nord“ der Gemeinde Kettenkamp	178
31	1. Änderungssatzung vom 22.11.2022 zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 97 „Mittlere Hase“, von Klitzing Str. 5, 49593 Bersenbrück, vom 01.10.2020 und Anlage	116 Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Rothenfelde für das Haushaltsjahr 2023	179
		117 Haushaltssatzung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald für das Haushaltsjahr 2023	180
32	Haushaltssatzung des Landkreises Osnabrück für das Haushaltsjahr 2023	118 Haushaltssatzung der Gemeinde Menslage für das Haushaltsjahr 2023	181
		119 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Hedlage“, 2. Änderung der Gemeinde Ostercappeln	182
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände		120 Haushaltssatzung der Gemeinde Kettenkamp für das Haushaltsjahr 2023	183
111	Aufhebung der Modernisierungsrichtlinie nach Nr. 5.3.3 (2) a) R-StiBauF Niedersachsen der Gemeinde Bissendorf	121 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 21.1 „Eielstädt-Westfeld“, 5. Änderung der Gemeinde Bad Essen	184
112	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Menslage über den Jahresabschluss und die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2020	122 Benutzungsordnung für die Außenbereiche des Schul- und Sportzentrums sowie für die Spielplätze der Stadt Dissen am Teutoburger Wald (Schulzentrumsbenutzungsordnung – SchulZBO) vom 07.03.2023 mit 3 Anlagen	185
113	Satzung über die 2. Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes in Belm - Marktring vom 09.07.2008, veröffentlicht am 15.07.2008, zuletzt geändert am 12.10.2022, veröffentlicht am 30.11.2022, der Gemeinde Belm vom 22.03.2023	123 Bekanntmachung der Abschlussprüfung der Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser für das Geschäftsjahr 2021	188
		124 Haushaltssatzung der Stadt Fürstenau für das Haushaltsjahr 2023	188
114	Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 „Betriebsgelände Schlüwe“ der Gemeinde Kettenkamp	125 Fortschreibung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens von der Gemeinde Bad Rothenfelde auf die Stadt Dissen aTW vom 01.03.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück am 15.02.2013	189

A. Bekanntmachungen des Landkreises

31

1. Änderungssatzung

vom 22.11.2022 zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 97 „Mittlere Hase“, von Klitzing Str. 5, 49593 Bersenbrück, vom 01.10.2020

Die 1. Änderungssatzung wurde auf der Ausschusssitzung am 22.11.2022 wie folgt beschlossen:

Satzung alt:

§ 2 (1) Nr. 2. Gewässer dritter Ordnung aus den Vorteilsgebieten Klitzenbach (Karte in der Anlage 2) zu unterhalten.

Satzung neu:

§ 2 (1) Nr. 2. Gewässer dritter Ordnung aus den Vorteilsgebieten Klitzenbach (Karte in der Anlage 2) und Bramsche-Süd (Karte in der Anlage 3) zu unterhalten.

§ 6 Abs. 1 Nr.12: Die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, ist in einem Abstand von 5 Metern von der Böschungsoberkante verboten.

§ 30 Abs. 1b: Die Beitragslast der Gewässer III. Ordnung verteilt sich auf die Beitragsabteilungen nach den Flächen in der Beitragsabteilung. Dazu

§ 30 Abs. 1b: Die Beitragslast der Gewässer III. Ordnung verteilt sich auf die Beitragsabteilungen Klitzenbach und Bramsche-Süd nach den Flächen in der Beitragsabteilung.

werden die in der Beitragsabteilung aufgewendeten Kosten durch die Gesamflächen der darin liegenden Grundstücke geteilt und der dabei entstehende Hektarsatz (Hebesatz) mit der jeweiligen Beitragsfläche pro Mitglied multipliziert.

§ 30 Abs. 3b: Der Verband hebt Beiträge für die Erschwernis der Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung in den Vorteilsgebieten nach Veranlagungsregeln, die Bestandteil dieser Satzung sind.

Dazu werden die in der Beitragsabteilung aufgewendeten Kosten durch die Gesamflächen der darin liegenden Grundstücke geteilt und der dabei entstehende Hektarsatz (Hebesatz) mit der jeweiligen Beitragsfläche pro Mitglied multipliziert.

§ 30 Abs. 3b: Der Verband hebt Beiträge für die Erschwernis der Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung in den Vorteilsgebieten Klitzenbach und Bramsche-Süd nach Veranlagungsregeln, die Bestandteil dieser Satzung sind.

Veranlagungsregeln ; § 4 Abs. 1 e) Erschwernisregelung Beitragsgebiet Bramsche-Süd: Mindestbeitrag ist gleich 0,- € Erschwernisbeitrag: keiner

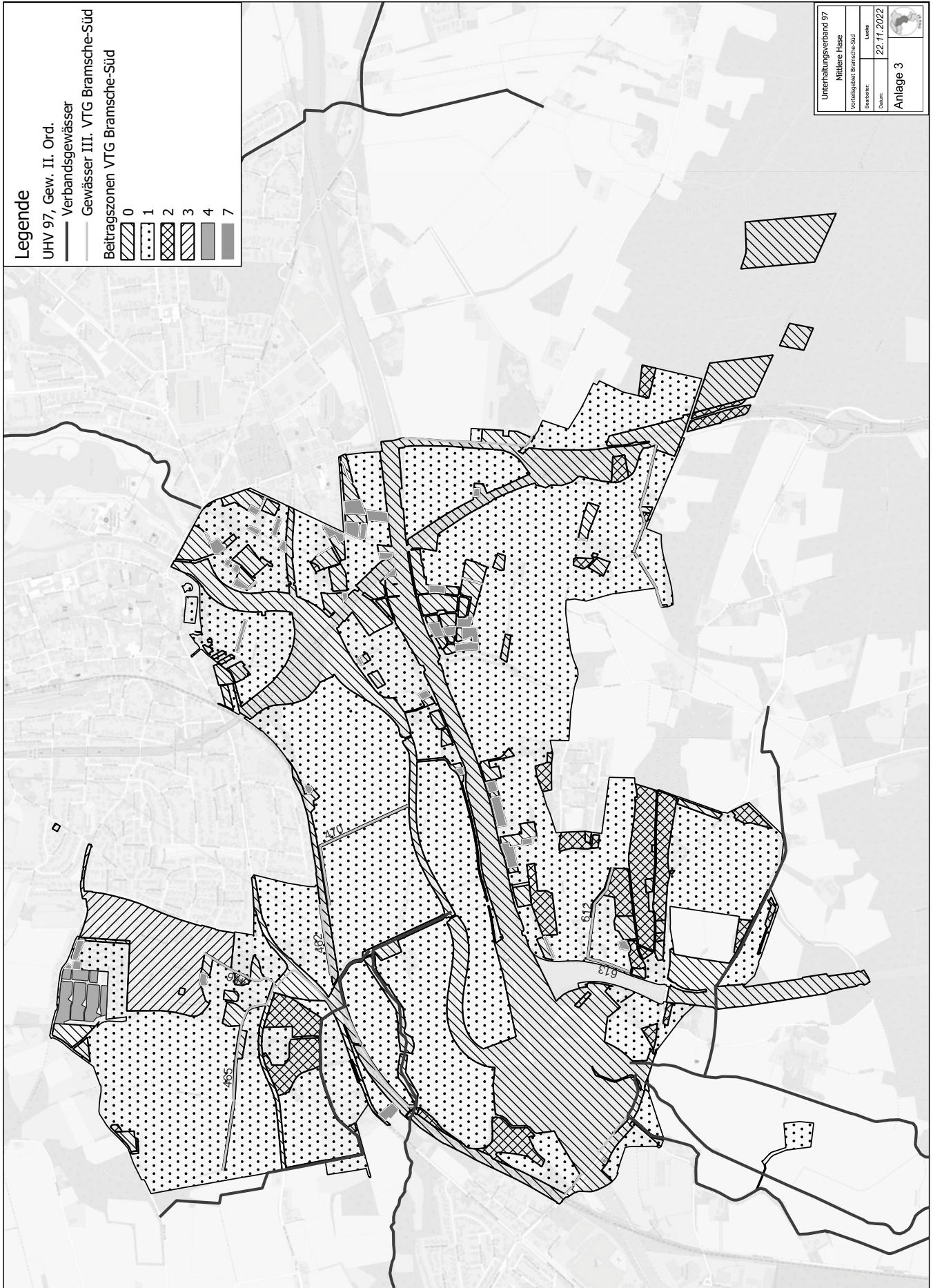
Änderungen zum

Bauwerksverzeichnis:

Das bisherige angehängte Bauwerksverzeichnis soll als separates Bauwerksverzeichnis geführt werden, welches nicht in der Satzung abgedruckt ist.

Nr.	Gewässer	Station (Meter)	Info (Art d.)
1	LGA / Eggemühlenbach	2.820	Düker
2	LGA / Reilbach	3.690	Düker
3	LGA / Bohlenbach	7.650	Düker
4	LGA / Großer Kanal	9.150	Düker
5	LGA / Bergfelder Abzug	11.640	Düker
6	Linsbach	0	Rückschlagklappe / Abdeck
7	Risfortgraben	4.950	Rückschlagklappe / Hochw

Ich genehmige hiermit nach § 58 Abs. 2 WVG die am 22.11.2022 beschlossene 1. Änderungssatzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 97 „Mittlere Hase“.



Osnabrück, den 05.04.2023

Landkreis Osnabrück
 Die Landrätin

Fachdienst Umwelt
 i. A. Bredol

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 29. April 2023

Haushaltssatzung des Landkreises Osnabrück für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Osnabrück in der Sitzung am 20. März 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	742.083.300	Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	743.081.500	Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	20.000	Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	767.269.200	Euro
2.2 der Auszahlungen auf	767.269.200	Euro

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	733.703.000	Euro
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	704.919.800	Euro
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	4.782.500	Euro
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	54.847.400	Euro
2.1.3 aus Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	28.783.700	Euro
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.502.000	Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 28.783.700 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 73.204.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000.000 Euro festgesetzt.

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

45,0 %	von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer
45,0 %	von 90 % der Schlüsselzuweisungen des Landes an die kreisangehörigen Gemeinden unter Berücksichtigung der Maßgaben des Finanzverteilungsgesetzes.

§ 6

- a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne von § 119 Abs. 5 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro nicht überschreiten.
- b) Die Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 100.000 Euro festgesetzt.
- c) Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 100.000 Euro festgelegt.
- d) Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG ist gegeben, wenn der sich ergebende Fehlbetrag 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes überschreitet und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der zahlungswirksamen Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

Osnabrück, 20. März 2023

Landkreis Osnabrück
Anna Kebschull
Landrätin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung der §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 25.04.2023, Az. 32.16/10302-459 (2023), erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 03.05.2023 bis zum 11.05.2023 nach vorheriger Terminabsprache (0541/501-2026) während der Öffnungszeiten (Mo. - Mi. und Fr. von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und Do. 08:00 Uhr bis

17:30 Uhr) im Fachdienst 11.1 - Finanzen und Controlling - des Landkreises Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Osnabrück, 25.04.2023

Landkreis Osnabrück
Anna Kebschull
Landrätin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 29. April 2023

**B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden
Samtgemeinden und der Zweckverbände**

111

**Aufhebung
der Modernisierungsrichtlinie nach Nr. 5.3.3 (2) a
R-StBauF Niedersachsen
der Gemeinde Bissendorf**

§ 1

Aufhebung der Modernisierungsrichtlinie

Hiermit wird die Modernisierungsrichtlinie nach Nr. 5.3.3 (2) a) R-StBauF Niedersachsen vom 23. Juni 2011 aufgehoben, weil das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortskern Bissendorf“ nicht mehr besteht.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Aufhebung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Bissendorf, den 30. März.2023

(Siegel) **Gemeinde Bissendorf**
Der Bürgermeister
Guido Halfter

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 29. April 2023

112

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Gemeinde Menslage
über den Jahresabschluss und die Entlastung der
Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2020**

Der Rat der Gemeinde Menslage hat in seiner Sitzung am 20. März 2023 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüften Jahresabschluss für das Jahr 2020 gem. § 129 I Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 7 I NKomVG beschlossen und der Bürgermeisterin Entlastung erteilt.

Der Rat der Gemeinde Menslage hat nach § 58 I Nr. 10 i.V.m. § 110 VI Satz 2 NKomVG beschlossen, den Überschuss des

ordentlichen Ergebnisses 2020 i.H.v. 316.192,00 € der ordentlichen Überschussrücklage zuzuführen. Ebenfalls wird der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses i.H.v. 10.239,78 € der außerordentlichen Überschussrücklage zugeführt.

Die Überschussrücklagen sollen zum Haushaltsausgleich künftiger Jahre verwendet werden.

Der Jahresabschluss mit den Rechenschaftsberichten sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 2. Mai 2023 bis 16. Mai 2023 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Dienstgebäude; Hauptstr. 14, 49637 Menslage, öffentlich aus.

Menslage, den 04. April 2023

Gemeinde Menslage
Die Bürgermeisterin
Doris Schmidt

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 29. April 2023

113

**Satzung
über die 2. Teilaufhebung der Satzung
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
in Belm - Marktring vom 09.07.2008,
veröffentlicht am 15.07.2008, zuletzt geändert
am 12.10.2022, veröffentlicht am 30.11.2022,
der Gemeinde Belm vom 22.03.2023**

Auf Grund von § 162 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der am Tag der Beschlussfassung geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Belm in seiner Sitzung am 22.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begrenzung des aufzuhebenden Sanierungsgebietes

(1) Das förmliche Sanierungsgebiet „Belm - Marktring“, welches durch die Satzungen vom 09.07.2008 festgelegt wurde, wird für folgende Grundstücke aufgehoben:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Powe	4	200/22
Powe	4	200/26
Powe	4	201/26
Powe	4	201/33
Powe	4	202/38
Powe	4	205/21
Powe	4	205/24
Powe	4	206/56
Belm	1	89/78
Belm	1	89/79
Belm	1	89/80
Belm	1	89/84
Belm	1	89/85
Belm	1	89/88
Belm	1	89/90

Belm	1	89/94
Belm	1	89/105
Belm	1	106/33
Belm	1	106/36
Belm	1	106/38
Belm	1	106/39
Belm	1	106/41
Belm	1	106/42
Belm	1	106/43
Belm	1	106/44
Belm	1	106/45
Belm	3	1/42
Belm	3	1/48
Belm	3	1/53

(2) Der Geltungsbereich der Aufhebung ergibt sich aus der beiliegende Flurkarte, welche Bestandteil der Satzung ist.

(3) Für die nicht in Abs. 1 genannten Grundstücke gilt die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes vom 09.07.2008, zuletzt geändert am 12.10.2022 weiterhin.

**§ 2
Inkrafttreten**

Gemäß § 162 Abs. 2 BauGB tritt die Satzung am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Belm, den 03.04.2023

Gemeinde Belm
Der Bürgermeister
Viktor Hermeler

(Siegel)

Anlage zur 2. Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes in Belm - Marktring



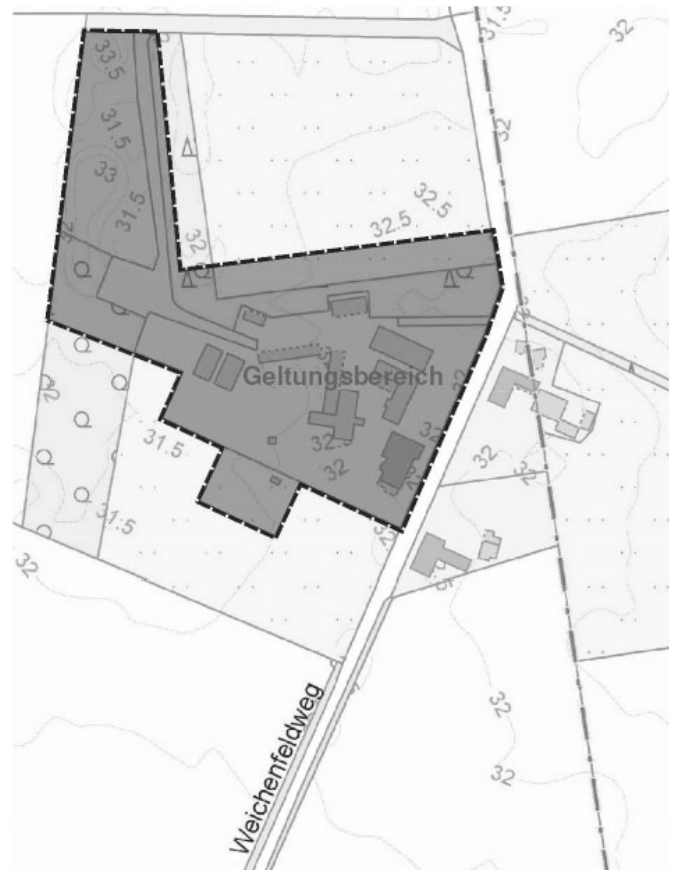
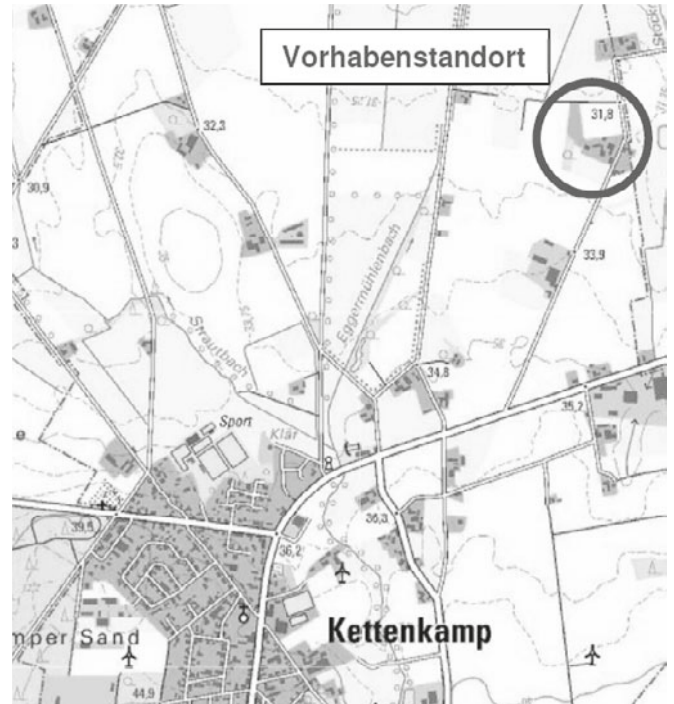
Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 29. April 2023

114

**Bekanntmachung
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23
„Betriebsgelände Schlüwe“
der Gemeinde Kettenkamp**

Der Rat der Gemeinde Kettenkamp hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Betriebsgelände Schlüwe“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und dem Vorhaben- und Erschließungsplan, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung dazu anerkannt.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes zur Größe von ca. 2,18 ha ist in den nachstehenden Kartenausschnitten gekennzeichnet und beinhaltet das Betriebsgelände des dortigen Unternehmens auf der Westseite des Weichenfeldweges. Die Fläche ist als Gewerbegebiet mit dem Zusatz „Betriebsfläche und Betriebsgebäude für ein Garten- und Landschaftsbauunternehmen“ festgesetzt.



Naturschutzrechtliche Maßnahmen:

Die durch diesen Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft sollen durch entsprechende Vermeidungs-, Verminderungs- und interne Maßnahmen innerhalb des Plangebietes vollständig ausgeglichen werden. Externe Kompensationsmaßnahmen werden danach nicht erforderlich.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 23 „Betriebsgelände Schlüwe“ einschließlich Begründung kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Kettenkamp, Hauptstraße 11, 49577 Kettenkamp, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kettenkamp unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kettenkamp, den 06.04.2023

Gemeinde Kettenkamp
Der Bürgermeister
Wilke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 29. April 2023

115

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Zum neuen Lande - Nord“ der Gemeinde Kettenkamp

Der Rat der Gemeinde Kettenkamp hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 den Bebauungsplan Nr. 25 „Zum neuen Lande - Nord“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung dazu anerkannt.

Der Geltungsbereich zur Größe von ca. 1,39 ha ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt durch blaue Umrandung gekennzeichnet und liegt nördlich der Straße „Zum Neuen Lande“, westlich angrenzend an die dortigen Grundstücke auf der Westseite der Hauptstraße. Die Bauflächen sind als Mischgebiet festgesetzt.



Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen:

Die durch diesen Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft sollen vorrangig durch entsprechende Vermeidungs-, Verminderungs- und interne Maßnahmen innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Vollständig gelingt dies jedoch nicht. Daher werden auch externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die auf der in der nachfolgenden Karte dargestellten Fläche nördlich des Wohngebietes „Wiesengrund“, westlich der Straße Am Ehrenmal, umgesetzt werden sollen:



Der Bebauungsplan Nr. 25 „Zum neuen Lande - Nord“ einschließlich Begründung kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Kettenkamp, Hauptstraße 11, 49577 Kettenkamp, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kettenkamp unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht

worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kettenkamp, den 06.04.2023

Gemeinde Kettenkamp
Der Bürgermeister
Wilke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 29. April 2023

116

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Bad Rothenfelde
für das Haushaltsjahr 2023**

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am 01.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	15.442.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	16.787.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.901.600 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.609.500 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	44.900 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.119.100 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	193.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.946.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	17.922.100 €

Der Wirtschaftsplan des **Abwasserbeseitigungsbetriebes** für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	2.050.616 €
Aufwendungen in Höhe von	2.050.616 €

im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	843.745 €
Ausgaben in Höhe von	843.745 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des **Wasserwerkes** für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	1.001.571 €
Aufwendungen in Höhe von	1.001.571 €

im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	448.640 €
Ausgaben in Höhe von	448.640 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Bäderbetriebe** für das Haushaltsjahr 2023 wird für den

Bereich **Gesundheitstherme**

mit Erträgen in Höhe von	535.000 €
mit Aufwendungen in Höhe von	885.000 €

für den Bereich **Freibad**

mit Erträgen in Höhe von	97.900 €
mit Aufwendungen in Höhe von	317.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen wird

beim Abwasserbeseitigungsbetrieb auf	300.000 €
beim Wasserwerk auf	0 €
und beim Eigenbetrieb Bäderbetriebe auf	0 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird auf 400.000 EUR festgesetzt.

In den Vermögensplänen des Abwasserbeseitigungsbetriebes, des Wasserwerkes und des Eigenbetriebes Bäderbetriebe werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushalts-

jahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf	2.480.000 €
beim Abwasserbeseitigungsbetrieb auf	220.000 €
beim Wasserwerk auf	100.000 €
und beim Eigenbetrieb Bäderbetriebe auf	105.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer**
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
^ ^ (Grundsteuer A) 360 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.
- Gewerbsteuer** 380 v. H.

Bad Rothenfelde, 01. März 2023

Gemeinde Bad Rothenfelde
Rehkämper
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. IV, § 120 Abs. II sowie § 130 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Osnabrück – Kommunalaufsicht - am 05. April 2023 unter dem Aktenzeichen FD11.3-2022/006792 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. II Satz 3 NKomVG vom 02. Mai bis 10. Mai 2023 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bad Rothenfelde, Frankfurter Straße 3, 49214 Bad Rothenfelde, Finanzabteilung (Ostflügel, EG, Raum 66), öffentlich aus.

Bad Rothenfelde, 06. April 2023

Gemeinde Bad Rothenfelde
Rehkämper
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 29. April 2023

117

Haushaltssatzung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds.

GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in der Sitzung am 12.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - der ordentlichen Erträge auf 22.346.000 Euro
 - der ordentlichen Aufwendungen auf 27.442.900 Euro
 - der außerordentlichen Erträge 0 Euro
 - der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
- im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 21.083.800 Euro
 - der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 25.162.300 Euro
 - der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 521.500 Euro
 - der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.674.200 Euro
 - der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.152.700 Euro
 - der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 600.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 22.758.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 27.436.500 Euro

Nachrichtlich: Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke für das Haushaltsjahr 2023 wird

- im **Erfolgsplan** mit
Erträgen in Höhe von 1.150.000 Euro
Aufwendungen in Höhe von 975.200 Euro
- im **Vermögensplan** mit
Einnahmen in Höhe von 206.500 Euro
Ausgaben in Höhe von 718.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Der Wirtschaftsplan des Abwasserbeseitigungsbetriebes für das Haushaltsjahr 2023 wird

- im **Erfolgsplan** mit
Erträgen in Höhe von 2.881.800 Euro
Aufwendungen in Höhe von 2.312.500 Euro
- im **Vermögensplan** mit
Einnahmen in Höhe von 756.000 Euro
Ausgaben in Höhe von 756.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.152.700 Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan der Stadtwerke Dissen aTW werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Vermögensplan des Abwasserbeseitigungsbetriebs Dissen aTW wird auf 226.700 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 455.000 Euro festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden bei den Stadtwerke Dissen aTW nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden beim Abwasserbeseitigungsbetrieb nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse der Stadtwerke Dissen aTW in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Abwasserbeseitigungsbetriebes Dissen aTW in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |

- | | | |
|----|---------------------|-----------|
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v. H. |
|----|---------------------|-----------|

§ 6

Der Bürgermeister wird ermächtigt, im Rahmen des Haushaltsplanes und der jeweiligen Kassenlage die Verwaltung zu führen. Hinsichtlich der Auftragsvergaben sind die Wertgrenzen

- der Hauptsatzung,
- der Richtlinie des Rates zur Bestimmung der Geschäfte

- der laufenden Verwaltung, der Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen sowie der Festsetzung von hauswirtschaftlichen Wertgrenzen und
 - der Ermächtigung des Verwaltungsausschusses an den Bürgermeister
- in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Dissen am Teutoburger Wald, den 11.04.2023

Eugen Görlitz
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 sowie § 130 des NKomVG erforderlichen Genehmigungen hat der Landkreis Osnabrück – Kommunalaufsicht – am 31.03.2023 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05.2023 bis einschließlich 16.05.2023 im Rathaus der Stadt Dissen aTW, Zimmer 1.13, Große Straße 33, 49201 Dissen aTW, zu den allgemeinen Öffnungszeiten nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dissen am Teutoburger Wald, den 11.04.2023

Eugen Görlitz
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 29. April 2023

118

Haushaltssatzung der Gemeinde Menslage für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Menslage am 12.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1	der ordentlichen Erträge auf	2.237.606,00 €
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.232.098,00 €
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
1.5	Jahresergebnis	5.508,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.207.036,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.176.021,00 €

2.3	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.015,00 €
	der Einzahlungen für	
	Investitionstätigkeit auf	360.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für	
	Investitionstätigkeit auf	323.000,00 €
	Saldo aus Investitionstätigkeit	37.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für	
	Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für	
	Finanzierungstätigkeit auf	70.917,00 €
	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-70.917,00 €

Festgesetzt.

Nachrichtlich:

	Gesamtbetrag der Einzahlungen	
	des Finanzhaushaltes	2.567.036,00 €
	Gesamtbetrag der Auszahlungen	
	des Finanzhaushaltes	2.569.938,00 €
	Saldo	-2.902,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen auf Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 145.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betrieb	
	(Grundsteuer A)	370 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2.	Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Gem. 5 1 2 (1) Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung auf 85.000,00 € festgesetzt.

Menslage, den 13.1 2.2022

Schmidt
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Osnabrück hat von der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan Kenntnis genommen (Aktenzeichen 11.3).

Der Haushaltsplan liegt nach 5 1 14 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02. Mai 2023 bis 17. Mai 2023 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Menslage, Hauptstr. 14, 49637 Menslage, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Menslage, den 04.04.2023

Gemeinde Menslage
Die Bürgermeisterin
Doris Schmidt

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 29. April 2023

119

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Hedlage“, 2. Änderung der Gemeinde Ostercappeln

Der Rat der Gemeinde Ostercappeln hat in seiner Sitzung am 21. März 2023 den Bebauungsplan Nr. 30 „Hedlage“, 2. Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des oben angegebenen Bebauungsplanes ist in der Planskizze, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 30 „Hedlage“, 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, dem umweltplanerischen Fachbeitrag, dem Artenschutzbeitrag, der wasserwirtschaftlichen Vorplanung, der schalltechnischen Beurteilung und der Entwurfsplanung der Straße gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

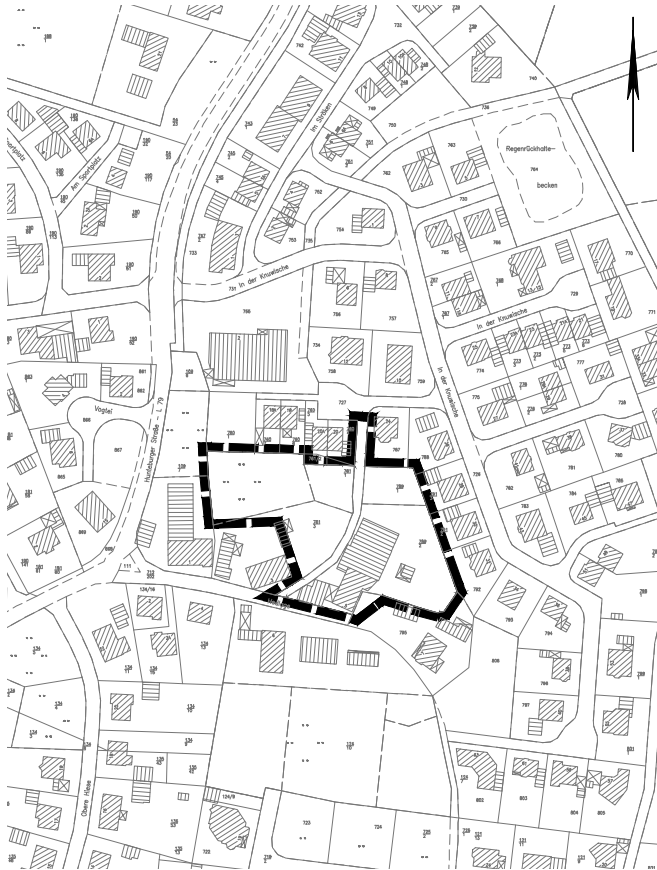
Der Bebauungsplan Nr. 30 „Hedlage“, 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, dem umweltplanerischen Fachbeitrag, dem Artenschutzbeitrag, der wasserwirtschaftlichen Vorplanung, der schalltechnischen Beurteilung und der Entwurfsplanung der Straße liegt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ab sofort im Rathaus der Gemeinde Ostercappeln, Gildebrede 1, 49179 Ostercappeln, Zimmer 2.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Darüber hinaus können die entsprechenden Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Ostercappeln www.ostercappeln.de unter der Rubrik Bauen & Wirtschaft / Bauleitplanung / Bebauungspläne – rechtskräftig eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Absatz 1 BauGB eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostercappeln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird, wird hingewiesen.

Ostercappeln, 12.04.2023

Gemeinde Ostercappeln
Der Bürgermeister
Erik Ballmeyer



Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 29. April 2023

120

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Kettenkamp
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Kettenkamp in der Sitzung am 06.03.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

**1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.207.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf <i>ordentliches Ergebnis</i>	2.219.300 € -11.800 €

1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf <i>außerordentliches Ergebnis</i>	0 €
	<i>Gesamtergebnis</i>	-11.800 €

**2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.986.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.142.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	609.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	609.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	177.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag <i>der Einzahlungen des Finanzhaushaltes</i>	2.595.200 €
<i>der Auszahlungen des Finanzhaushaltes</i>	2.928.700 €
<i>Finanzmittelbestand 2023</i>	-333.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 609.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v.H.
2. Gewerbesteuer	420 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 2.000 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 100.000 € festgesetzt.

Kettenkamp, den 12.04.2023

Gemeinde Kettenkamp
Der Bürgermeister
Wilke

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist die für die §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Osnabrück am 12.04.2023 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05.2023 bis zum 10.05.2023 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro der Gemeinde Kettenkamp, Hauptstraße 11, 49577 Kettenkamp, während der Dienststunden öffentlich aus. Zur Einsichtnahme ist eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer (05436) 9 53 00 oder per Mail (info@kettenkamp.de) erforderlich.

Darüber hinaus kann der Haushaltsplan im Internet eingesehen werden unter <https://sgbsb.de/kettenkamp/finanzen/>

Kettenkamp, 12.04.2023

Gemeinde Kettenkamp
Der Bürgermeister
Wilke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 29. April 2023

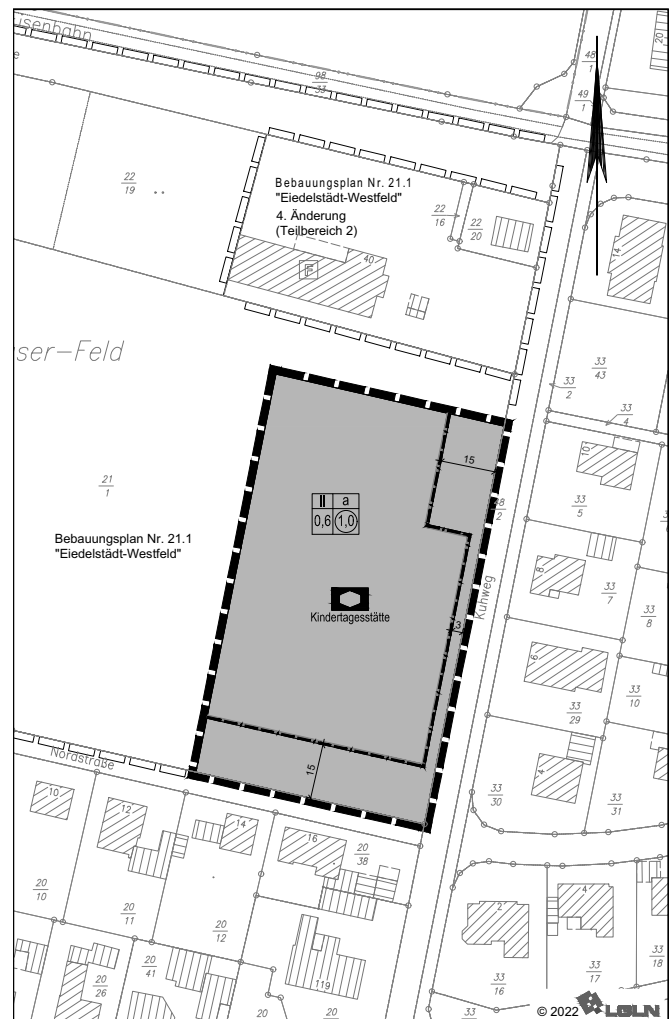
121

Bekanntmachung des Bebauungsplan Nr. 21.1 „Eielstädt-Westfeld“, 5. Änderung der Gemeinde Bad Essen

Der Rat der Gemeinde Bad Essen hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 den Bebauungsplan Nr. 21.1 "Eielstädt-Westfeld", 5. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung, umweltplanerischem Fachbeitrag, Flächennutzungsplan-Anpassung und den Abwägungen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung

vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 mit Wirkung vom 15.09.2021, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21.1 "Eielstädt-Westfeld", 5. Änderung ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan:



----- =Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21.1
„Eielstädt-Westfeld“, 5. Änderung

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann in der Gemeindeverwaltung Bad Essen, Lindenstraße 41/43 (Rathaus, Zimmer 1.14), 49152 Bad Essen, und zwar zu den Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 08.00-12.00, Mo.-Mi. 14.00-16.00 und Do. 14.00-18.00 Uhr) in Verbindung mit einer vorherigen Terminvereinbarung, eingesehen werden. Termine können unter der Telefon-Nr. 05472/401-303 oder per E-Mail an alexandra.meyer@badessen.de vereinbart werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 21.1 „Eielstädt-Westfeld“, 5. Änderung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 Ziffer 1 - 3 BauGB i.d.F. vom 03.11.2017, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich

werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Essen, 13.04.2023

(Siegel) **Gemeinde Bad Essen**
Der Bürgermeister
Timo Natemeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 29. April 2023

122

**Benutzungsordnung
für die Außenbereiche des Schul- und Sportzentrums
sowie für die Spielplätze
der Stadt Dissen am Teutoburger Wald
(Schulzentrumsbenutzungsordnung – SchulZBO)
vom 07.03.2023**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger in seiner Sitzung am 06.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Benutzung der Außenbereiche des Schul- und Sportzentrums sowie der Spielplätze der Stadt Dissen am Teutoburger Wald. Sie findet Anwendung auf

1. den Außenbereichen der Schulen, der Mensa, der Hugo-Homann-Sporthalle, der Dreifachsporthalle, des Hallenbades und der Sportfreianlage einschließlich den dazugehörigen Plätzen, Wegen, Grünflächen und -anlagen, Verkehrsflächen, Parkplätzen und sonstigen Flächen (nachfolgend „Schul- und Sportzentrum“ genannt) gemäß der Anlage sowie

2. allen Spielplätzen,

die sich in Trägerschaft oder im Eigentum der Stadt Dissen aTW befinden. Der Aufenthalt auf diesen Flächen steht der Benutzung gleich.

**§ 2
Zweckbestimmung**

(1) Die Stadt Dissen am Teutoburger Wald stellt die Außenbereiche des Schul- und Sportzentrums sowie die Spielplätze den Einwohnerinnen und Einwohnern als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung.

(2) Die Einrichtungen dienen der Gestaltung und Förderung der sozialen, kulturellen und sportlichen Freizeitinteressen der Bevölkerung und somit als öffentlich zugängliche Spiel- und Sport- und Begegnungsstätten dem Allgemeinwohl.

(3) Die Sportfreianlage dient in erster Linie der sportlichen Betätigung und lediglich in diesem Kontext der sozialen Begegnung.

(4) Die Außenbereiche des Schul- und Sportzentrums sowie die Spielplätze können ganz oder teilweise geschlossen sowie die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten eingeschränkt oder untersagt werden, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit oder im Rahmen von Unterhaltungsmaßnahmen notwendig ist. Dies gilt insbesondere bei extremen Witterungsbedingungen mit Schnee oder Glatteis. Ein gesonderter Winterdienst wird auf den Flächen nicht durchgeführt.

(5) Ein Anspruch auf einen gleichmäßigen Ausbau der Spiel- und Sportplätze oder auf sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spiel- und Sportgeräte besteht nicht.

(6) Spiel- und Sportplätze können aufgelöst werden, sofern die Flächen einem anderen öffentlichen Zweck zugeführt werden sollen oder ein Bedarf entsprechend der Zweckbestimmung nicht mehr besteht. Ein Anspruch auf Ersatz besteht nicht.

**§ 3
Benutzerkreis**

(1) Die Benutzung der Außenbereiche des Schul- und Sportzentrums sowie der Spielplätze ist allen Einwohnerinnen und Einwohnern im Rahmen der Zweckbestimmung gestattet.

(2) Die Spielplätze dürfen nur von Kindern bis zum Alter von 12 Jahren benutzt werden. Ältere Personen dürfen sich nur zur Beaufsichtigung oder zur Begleitung von Kindern auf den Spielplätzen aufhalten. Kinder bis zum Alter von 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.

**§ 4
Öffnungszeiten**

(1) Der Aufenthalt ist auf allen Flächen nur in der Zeit von 7 Uhr bis 21 Uhr, auf den Schulhöfen im Schulzentrum zudem nur außerhalb der Schulzeiten erlaubt. Die Sportfreianlage wird in der Zeit von 21 Uhr bis 7 Uhr abgeschlossen.

(2) Bei besonderem Bedarf oder aus besonderem Anlass kann die Stadt Dissen am Teutoburger Wald gemäß § 8 im Allgemeinen oder im Einzelfall eine Benutzung der Einrichtungen (z.B. zu Vereinszwecken oder für Schulveranstaltungen) auch außerhalb der Öffnungszeiten zulassen.

**§ 5
Benutzungsregeln**

(1) Um den Zweck und die Benutzbarkeit der Einrichtungen dauerhaft zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die Benutzerinnen und Benutzer mit den Einrichtungen und

den darauf befindlichen Spiel- und Sportgeräten pfleglich umgehen und diese sauber halten. Sie dürfen nicht zweckentfremdet, beschädigt oder unnötig verunreinigt werden. Weiterhin werden die Benutzerinnen und Benutzer zu einem freundlichen, respekt- und rücksichtsvollen Umgang gegenüber Anderen aufgefordert. Sie haben sich zudem so zu verhalten, dass niemand gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt oder behindert wird.

(2) Auf den Flächen der Einrichtungen ist insbesondere verboten,

1. Abfälle sowie andere Materialien und Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze oder Behälter zu lagern oder zu entsorgen,
2. Flächen, Wege, Gebäude, Spiel- und Sportgeräte oder andere Gegenstände (z.B. Bänke und Mülleimer) zu bekleben, zu bemalen oder anderweitig zu verunreinigen sowie zu beschädigen oder vom Aufstellplatz zu entfernen,
3. Gebäude, Bäume sowie nicht dafür vorgesehene Gegenstände zu erklettern oder zu besteigen,
4. Pflanzbeete zu betreten sowie Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen,
5. Betäubungsmittel zu konsumieren oder mitzuführen oder sich in einem durch Betäubungsmittel hervorgerufenen erkennbaren Rauschzustand dort aufzuhalten,
6. Hieb- und Stoßwaffen, Anscheinswaffen, Pyrotechnik, giftige oder ätzende Stoffe oder andere gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzuführen,
7. die Notdurft außerhalb der Toilettenanlagen zu verrichten.

(3) Weiterhin ist auf den Flächen der Einrichtungen verboten,

1. alkoholische Getränke zu verzehren oder sich in einem durch alkoholische Getränke hervorgerufenen erkennbaren Rauschzustand dort aufzuhalten,
2. außerhalb von gekennzeichneten Raucherbereichen zu rauchen,
3. erheblichen Lärm durch das Abspielen von Musik zu verursachen,
4. offene Feuer anzulegen und abzubrennen oder zu grillen,
5. Veranstaltungen aller Art oder Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechts durchzuführen,
6. Waren oder Dienstleistungen anzubieten, zu bewerben oder zu verkaufen,
7. selbst beschaffte oder gebaute Spiel- und Sportgeräte sowie sonstige Gegenstände aufzustellen oder zu benutzen,
8. zu Zelten oder zu Nächtigen,
9. Flächen und Wege außerhalb der dafür vorgesehenen

Verkehrsflächen mit Kraftfahrzeugen im Sinne der Straßenverkehrsordnung zu befahren oder diese dort abzustellen,

10. Hunde oder sonstige Tiere mitzuführen oder frei laufen zu lassen; ausgenommen sind bestimmungsgemäß eingesetzte Assistenzhunde (z.B. Blindenführhunde) und dienstlich geführte Hunde öffentlicher Stellen (z.B. Polizei oder Zoll), die an der Leine geführt werden.

11. Weiterhin ist verboten, Fahrrad zu fahren, außer bis zum Fahrradstand.

(4) Absatz 3 Nummer 5 und 6 gelten nicht für Veranstaltungen, Waren und Dienstleistungen, die von Schulen oder Vereinen, die zur Benutzung der Flächen berechtigt sind, durchgeführt bzw. angeboten, beworben oder verkauft werden.

(5) Absatz 3 Nummer 9 gilt nicht für Maßnahmen, die zum Betrieb oder zur Unterhaltung der Flächen und Wege, der Spiel- und Sportgeräte sowie der Gebäude zwingend erforderlich sind.

(6) Weiterhin kann die Stadt Dissen am Teutoburger Wald gemäß § 8 aus besonderem Anlass im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 3 zulassen.

(7) Festgestellte und insbesondere selbst verursachten Mängel oder Schäden sind der Stadt Dissen am Teutoburger Wald unverzüglich zu melden.

§ 6

Hausrecht, Platzverweisung, Aufenthaltsverbot

(1) Die Stadt Dissen am Teutoburger Wald übt auf den Außenbereichen des Schul- und Sportzentrums sowie den Spielplätzen das Hausrecht aus. Den Weisungen der zur Kontrolle beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten. Das Hausrecht der Schulleitungen auf dem Schulgelände während der Schulzeiten bleibt hiervon unberührt.

(2) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder den Weisungen der beauftragten Personen nicht nachkommen, können des Platzes verwiesen werden. Weiterhin kann ihnen das Betreten und der Aufenthalt auf den Flächen für eine bestimmte Zeit verboten werden.

(3) Darüber hinaus kann die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung auf Grundlage des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) durchgesetzt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 Satz 1 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 sich unberechtigt auf einem Spielplatz aufhält,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 sich außerhalb der Öffnungszeiten auf den Außenbereichen des Schul- und Sportzentrums sowie den Spielplätzen aufhält,
3. entgegen § 5 Abs. 2 und 3 einem Verbot zuwiderhandelt,

4. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 den Weisungen der zur Kontrolle beauftragten Personen nicht Folge leistet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung sollen nur zugelassen werden, soweit sie der Zweckbestimmung der Einrichtungen nicht zuwiderlaufen und sonstigen öffentlichen Interessen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, nicht entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmen sind schriftlich zu erteilen und können mit Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Widerrufsvorbehalte, Auflagen und Auflagenvorbehalte) versehen werden. Sie sind jederzeit den zur Kontrolle berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen und ersetzen nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Erlaubnisse, Zustimmungen oder Genehmigungen von hierzu Berechtigten.

§ 9 Haftung, Aufsichtspflicht

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haften für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Stadt Dissen am Teutoburger Wald haftet nicht für Schäden, die den Benutzerinnen und Benutzern oder Dritten durch die Benutzung oder im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen. Sie haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch rechtswidriges Verhalten, durch die unsachgemäße oder zweckfremde Benutzung der Einrichtungen sowie der Spiel- und Sportgeräte oder durch das Verhalten Dritter entstehen.
- (3) Auf den Außenbereichen des Schul- und Sportzentrums sowie den Spielplätzen müssen Kinder und Jugendliche entsprechend den gesetzlichen Aufsichtspflichten beaufsichtigt werden. Die Aufsichtspersonen haben die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung und eine sachgemäße Benutzung der Einrichtungen sowie der Spiel- und Sportgeräte zu gewährleisten.
- (4) Schäden, die durch Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder durch die Verletzung der Aufsichtspflicht für Kinder und Jugendliche entstanden sind, können gegenüber der Stadt Dissen am Teutoburger Wald nicht geltend gemacht werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung für die Außenbereiche des Schul- und Sportzentrums sowie der Spielplätze der Stadt Dissen am Teutoburger Wald vom 08.01.2019 außer Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, den 07.03.2023

Stadt Dissen am Teutoburger Wald
Eugen Görnitz
Bürgermeister





Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 29. April 2023

123

Bekanntmachung der Abschlussprüfung der Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser für das Geschäftsjahr 2021

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2021, wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Eversheim & Stuible Treiberer GmbH mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk abgeschlossen.

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat am 14.07.2022 den Jahresabschluss 2021 und den Lagebericht des Wirtschaftsjahres 2021 des Eigenbetriebes Abwasser mit einem Jahresüberschuss von 657.238,43 € (Vorjahr 389.839,66 €) festgestellt.

Das Jahresergebnis wird wie folgt verwendet:

• Einstellung in die zweckgebundene Rücklagen	553.939,15 €
• Vortrag auf neue Rechnung für die Niederschlagswasserbeseitigung	-37.521,25€
• Vortrag auf neue Rechnung für die Biogasanlage	140.820,53 €

Der Betriebsleitung wurde Entlastung erteilt.

188

Die Stadt Georgsmarienhütte hat folgenden Feststellungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Rechnungsprüfungsamt der Stadt Georgsmarienhütte

Vorstehender Prüfungsvermerk wird veröffentlicht.

Auslegung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 02.05.2023 bis einschließlich 12.05.2023 zur Einsichtnahme im Betriebsgebäude der Stadtwerke Georgsmarienhütte, Malberger Str. 13, Zimmer E 01, 49124 Georgsmarienhütte öffentlich aus.

Die Betriebsleitung
Jörg Dorroch

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 29. April 2023

124

Haushaltssatzung der Stadt Fürstenuau für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Fürstenuau in seiner Sitzung am 14.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	10.024.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	10.048.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5	Jahresergebnis	-23.800 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.533.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.620.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.478.700 €
2.4	der Auszahlungen für	

Investitionstätigkeit auf	6.440.300 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	3.961.600 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	90.700 €
2.7 Finanzierungsmittelbestand	-1.177.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.974.200 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	17.151.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.961.600 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 750.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 10.000 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 500.000 € festgelegt.

Fürstenu, den 14.04.2023

Stadt Fürstenu

Ehmke
Bürgermeister

Wübbel
Stadtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück - Kommunalaufsicht – am 14. April 2023 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02. Mai 2023 bis 10. Mai 2023 nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Fürstenu, Schloßplatz 1, Zimmer 33, 49584 Fürstenu, öffentlich aus.

Fürstenu, den 14. April 2023

Stadt Fürstenu
Der Stadtdirektor
Wübbel

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 29. April 2023

125

Fortschreibung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens von der Gemeinde Bad Rothenfelde auf die Stadt Dissen aTW vom 01.03.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück am 15.02.2013

Die Gemeinde Bad Rothenfelde, Frankfurter Str. 3, 49214 Bad Rothenfelde, vertreten durch den Bürgermeister Klaus Rehkämper, im Folgenden „Gemeinde Bad Rothenfelde“ genannt, und die Stadt Dissen am Teutoburger Wald, Große Str. 33, 49201 Dissen am Teutoburger Wald vertreten durch den Bürgermeister Eugen Görlitz, im Folgenden „Stadt Dissen am Teutoburger Wald“ genannt, schreiben gemäß § 6 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der jeweils gültigen Fassung die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens von der Gemeinde Bad Rothenfelde auf die Stadt Dissen aTW fort. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung erhält folgende neue Fassung:

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung

§ 1 Beteiligte und Aufgaben

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 NKomZG überträgt die Gemeinde Bad Rothenfelde die Aufgaben des Personenstandswesens sowie die Aufgaben nach dem Kirchnaustrittsgesetz auf die Stadt Dissen am Teutoburger Wald.

§ 2 Verfahren

- (1) Die Standesamtsbezirke Bad Rothenfelde und Dissen am Teutoburger Wald wurden aufgelöst und in einem neuen Standesamtsbezirk zusammengefasst.
- (2) Der neue Standesamtsbezirk führt die Bezeichnung Standesamtsbezirk „Dissen-Bad Rothenfelde“.
- (3) Der Sitz des Standesamtsbezirkes Dissen-Bad Rothenfelde ist Dissen am Teutoburger Wald. Außenstellen werden nicht eingerichtet.
- (4) Die Eheschließungen können außer in dem bestehenden Trauzimmer und den gewidmeten Räumen in Dissen am Teutoburger Wald auch in gewidmeten Räumen in Bad Rothenfelde stattfinden. Trauungen in der Gemeinde Bad Rothenfelde können auf bestimmte Tage begrenzt werden.

§ 3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung für den Standesamtsbezirk Dissen-Bad Rothenfelde nimmt die Stadt Dissen am Teutoburger Wald wahr.

§ 4 Personal

- (1) Das Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben des Standesamtsbezirkes wird grundsätzlich von der Stadt Dissen am Teutoburger Wald gestellt; von der Gemeinde Bad Rothenfelde kann zusätzliches Personal gestellt werden; die Aufgaben werden von den Standesbeamtinnen/Standesbeamten wahrgenommen.
- (2) Die Bestellung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten für den gemeinsamen Standesamtsbezirk erfolgt durch die Stadt Dissen am Teutoburger Wald.
- (3) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung der Standesbeamtinnen und der Standesbeamten obliegt dem Bürgermeister der Stadt Dissen am Teutoburger Wald

§ 5 Kostenverteilung

- (1) Die Personalkosten sowie Aus- und Fortbildungskosten für die Standesbeamten werden von der Stadt Dissen am Teutoburger Wald getragen.
- (2) Die bei der Stadt Dissen am Teutoburger Wald für die Durchführung der übertragenen Aufgaben entstehenden Aufwendungen werden von der Gemeinde Bad Rothenfelde erstattet.
- (3) Die durch die Wahrnehmung der Aufgaben des gemeinsamen Standesamtsbezirks durch die Stadt Dissen am Teu-

toburger Wald anfallenden Aufwendungen sind nach Maßgabe dieses Absatzes durch die Gemeinde Bad Rothenfelde zu erstatten. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen grundsätzlich alle Aufwendungen, die der Stadt Dissen am Teutoburger Wald durch die Wahrnehmung der Aufgaben entstehen. Hierzu zählen insbesondere die Aufwendungen für aktives Personal, die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Abschreibungen, die sonstigen ordentlichen Aufwendungen des Kostenträgers Personenstandswesen. Erstattungsfähig sind zudem die Gemeinkosten, welche durch die Nutzung von städtischen bzw. gemeindeeigenen Räumlichkeiten (für Eheschließungen, aber auch Büroräume) entstehen können. Die Gemeinde Bad Rothenfelde zahlt dafür einen jährlichen Abschlag in Höhe von 20.000 €. Die Zahlung des Abschlags leistet die Gemeinde Bad Rothenfelde zum 15.02., zum 15.05., zum 15.08. und zum 15.11. eines jeden Jahres in Höhe von 25 v. H.

Der tatsächliche Kostenanteil wird nach den tatsächlichen Aufwendungen (hierzu zählen auch die von der Gemeinde Bad Rothenfelde für erbrachte Leistungen in Rechnung gestellte Aufwendungen wie Personaleinsatz und anteilige Kosten für die Nutzung gemeindeeigener Räumlichkeiten), vermindert durch die Erträge, ermittelt. Grundlage des Verteilungsschlüssels bildet die vom Landesamt für Statistik ermittelte Einwohnerzahl zum 31.12. des Abrechnungsjahres. Die so ermittelte Nachzahlung, erfolgt im Januar des Folgejahres nach dem Jahr der Feststellung des Nachzahlungsbetrages (im Regelfall im übernächsten Haushaltsjahr). Für eine mögliche Erstattung wegen Überzahlung gilt diese Regelung entsprechend.

§ 6 Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann zum Jahresende mit einjähriger Kündigungsfrist erfolgen. Liegt ein wichtiger Grund vor, der es für eine beteiligten Kommune unzumutbar macht, an der Vereinbarung festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Die Kündigung der Vereinbarung hat die Auflösung des Standesamtsbezirks Dissen-Bad Rothenfelde zur Folge. Die Aufgaben des Personenstandswesens und die Aufgaben nach dem Kirchnaustrittsgesetz fallen dann an die beteiligten Kommunen zurück.
- (5) Änderungen sowie eine eventuelle einvernehmliche Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück in Kraft.

Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens von der Gemeinde Bad Rothenfelde auf die Stadt Dissen aTW vom 01.03.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück am 15.02.2013 außer Kraft.

§ 8
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise entsprechen. Entsprechendes gilt für in der Vereinbarung eventuell enthaltene Regelungslücken. Diese sollen durch Bestimmungen ersetzt werden, die dem am Nächsten kommen, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Dissen am Teutoburger Wald, den 21. Dezember 2022

Gemeinde Bad Rothenfelde Klaus Rehkämper Bürgermeister	Stadt Dissen am Teutoburger Wald Eugen Görlitz Bürgermeister
---	---

Genehmigung

Gem. § 2 Abs. 5 S. 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) sind Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit nach dem NKomZG, soweit sie die Übertragung einer Aufgabe betreffen, genehmigungspflichtig. Dies gilt gem. § 2 Abs. 5 Satz 4 NKomZG entsprechend auch bei Änderung der Vereinbarung.

Die erforderlichen Ratsbeschlüsse über die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aus dem Jahre 2013 wurden von beiden Kommunen gefasst.

Nach den eingereichten Unterlagen liegen die Kriterien für die kommunalaufsichtliche Genehmigung vor.

Gegen die Genehmigung der Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bestehen keine Bedenken.

Osnabrück, den 06.04.2023

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Finanzen und Gebäudemanagement
i. A. Lena Tschernow

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.